

INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR VERSICHERUNGSVERMITTLER / -BERATER, FINANZANLAGENVERMITTLER UND HONORAR-FINANZAN- LAGENBERATER

Nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) haben Versicherungsvermittler und -berater die Pflicht, dem Kunden beim ersten Geschäftskontakt bestimmte – insbesondere statusbezogene – Informationen klar und verständlich in Textform zu geben. Auch den Finanzanlagenvermittler sowie den Honorar-Finanzanlagenberater treffen statusbezogene Informationspflichten gegenüber dem Anleger vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung gemäß § 12 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV). Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über diese statusbezogenen Erstinformationspflichten.

Am 23.02.2018 ist das IDD-Umsetzungsgesetz vom 20.07.2017 weitestgehend in Kraft getreten (BGBl. 2017 S. 2789 ff.). Zur Novellierung der VersVermV liegt derzeit ein Verordnungsentwurf vor, die Änderungen sind jedoch noch nicht in Kraft getreten. Daher kommt es zwischen § 34d GewO und § 11 VersVermV in der aktuell geltenden Fassung zu Abweichungen in der Bezeichnung der für die Erstinformation relevanten Vorschriften. Versicherungsvermittlern und -beratern empfehlen wir daher, in ihrer Erstinformation sowohl die seit 23.02.2018 geltende Fassung der Regelungen in § 34d GewO, als auch die in der VersVermV noch verwendeten vormaligen Bezeichnungen dieser Vorschriften zu berücksichtigen. Formulierungsbeispiele hierfür finden Sie ab Seite 11 dieses Merkblattes.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen	3
2. Statusbezogene Informationspflichten für Versicherungsvermittler und -berater	3
3. Statusbezogene Informationspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	8
4. Weitere Informationspflichten aus anderen Gesetzen	11
5. Formulierungsbeispiele für die statusbezogene Information	11
a) Versicherungsvertreter mit Erlaubnis (tätig als Gesellschafter einer OHG)	11
b) Versicherungsvermittler-GmbH (produktakzessorischer Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung)	13
c) Versicherungsvermittler-GmbH (Versicherungsmakler, tätig als persönlich haftender Gesellschafter in einer GmbH & Co. KG)	14
d) Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO (tätig als Gesellschafter einer OHG)	16
e) Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 GewO und § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 GewO (tätig als Einzelunternehmer ohne Handelsregistereintragung)	17
f) Finanzanlagenvermittler-GmbH mit Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 GewO, die zusätzlich Inhaberin einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO als Versicherungsmakler ist	18

1. ALLGEMEINES UND RECHTSGRUNDLAGEN

Den Wortlaut der in diesem Merkblatt genannten Rechtsvorschriften können Sie hier abrufen:

- Gewerbeordnung (GewO):
<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html>
- Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV):
<http://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html>
- Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):
<http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv/index.html>
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG):
http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/
- Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
<http://www.gesetze-im-internet.de/vsbg/>
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
- Telekommunikationsgesetz (TKG):
http://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/index.html
- Telemediengesetz (TMG): <http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/index.html>

2. STATUSBEZOGENE INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR VERSICHERUNGSVERMITTLER UND -BERATER

a) Erforderliche Angaben

Nach § 11 VersVermV hat der Gewerbetreibende dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. seinen Familiennamen und Vornamen sowie – falls eine Eintragung im Handelsregister vorliegt – seinen Firmennamen und ggf. den Firmennamen der Personenhandelsgesellschaft/-en (z. B. OHG, GmbH & Co. KG), sofern der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter in einer/mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift,

3. ob er
 - a) als Versicherungsmakler
 - aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung (vormals § 34d Absatz 1 GewO)
oder
 - bb) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung (vormals § 34d Absatz 3 GewO) als produktakzessorischer Versicherungsmakler
oder
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung (vormals § 34d Absatz 1 GewO)
oder
 - bb) nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung (vormals § 34d Absatz 4 GewO) als gebundener Versicherungsvertreter
oder
 - cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung (vormals § 34d Absatz 3 GewO) als produktakzessorischer Versicherungsvertreter
oder
 - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung (vormals § 34e GewO)
bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer gemeldet und in das Register nach § 34d Absatz 10 der Gewerbeordnung (vormals § 34d Absatz 7 GewO) eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
4. Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Registerstelle im Sinne des § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
5. die direkten oder indirekten Beteiligungen von über zehn Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
6. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über

zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,

7. die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

Zu Nummer 4:

Die Telefonnummer der gemeinsamen Registerstelle im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 4 VersVermV lautet: 0180 600 58 50. Eine gesetzeskonforme Preisangabe gemäß § 66a TKG für eine (0) 180-6er-Rufnummer kann wie folgt ausgestaltet sein: „*Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf*“. Hinsichtlich der gemeinsamen Registerstelle im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 4 VersVermV sind demnach folgende Angaben mitzuteilen:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 0180 600 58 50

(Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf)

www.vermittlerregister.info

Zu Nummer 7:

Hinsichtlich der Schlichtungsstellen für die außergerichtliche Streitbeilegung nach § 11 Absatz 1 Nummer 7 VersVermV ist je nach Tätigkeit folgendes anzugeben:

- Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
- Ombudsman Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Versicherungsvermittler und -berater haben nach § 11 Absatz 2 VersVermV zudem sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeiter diese Mitteilungspflichten erfüllen.

b) Form

Die VersVermV schreibt eine Mitteilung in Textform vor. Nach § 126b BGB bedeutet Textform, dass *“eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden“* muss.

- Ein dauerhafter Datenträger ist nach § 126b Satz 2 BGB *„jedes Medium, das*
- *es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist und*
 - *geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben“.*

Da § 11 VersVermV zudem eine **„Mitteilung“** der erforderlichen Angaben an den Versicherungsnehmer in Textform voraussetzt, bedeutet dies, dass der Versicherungsvermittler die erforderlichen Angaben in einer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise sowohl abgeben muss, als auch, dass diese dem Versicherungsnehmer zugehen müssen. In seinem Urteil vom 06.04.2017 (Az. 29 U 3139/16) führt das OLG München hierzu aus, dass *„die bloße Abrufbarkeit der Angaben auf einer gewöhnlichen Website des Versicherungsvermittlers“* nicht ausreichend ist, *„weil die Belehrung auf diese Weise nicht in einer unveränderlichen textlich verkörperten Gestalt in den Machtbereich des Versicherungsnehmers gelangt.“*

Die Mitteilung kann daher durch eine Übergabe oder Übersendung per Briefpost in Papierform erfolgen (z. B. auf einer Visitenkarte oder einem Informationsblatt), sofern alle Informationen enthalten sind. Auch eine Übergabe mittels Vorrichtungen zur Speicherung digitaler Daten, wie z. B. USB-Sticks, CD-ROMs, Speicherkarten und Festplatten, aber auch die Übersendung der erforderlichen Informationen per E-Mail genügen diesen Anforderungen. Der Gewerbetreibende hat sich aber zuvor zu vergewissern, dass der Versicherungsnehmer über die erforderliche technische Ausstattung verfügt, um die Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier lesen zu können. Das bloße Zugänglichmachen der Informationen über einen anklickbaren Button auf einer herkömmlichen Internetseite entspricht den Voraussetzungen des § 126b BGB jedoch regelmäßig nicht, da der Empfänger hier weder die Möglichkeit hat, die

Informationen so zu speichern, dass er auf sie während einer angemessenen Dauer zugreifen und sie originalgetreu wiedergeben kann, noch sichergestellt ist, dass keine einseitige Änderungsmöglichkeit des Inhalts durch den Erklärenden besteht (vgl. EuGH, Urteil vom 05.07.2012, C-49/11). In seinem Urteil vom 06.04.2017 sieht es das OLG München jedoch als möglich an, die Informationen nach § 11 VersVermV über einen obligatorischen Download zur Verfügung zu stellen, sofern sichergestellt ist, dass der Vermittlungsvorgang ohne diesen Download nicht fortgesetzt werden kann.

Dies bedeutet für Versicherungsvermittler und -berater, dass den Besuchern einer Internetseite die Erstinformationen nach § 11 VersVermV proaktiv und – aufgrund der Voraussetzung „beim ersten Geschäftskontakt“ – zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über einen obligatorischen Download zur Verfügung zu stellen sind.

Die Informationen dürfen nach § 11 Absatz 3 VersVermV auch mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit das Versicherungsunternehmen vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Verträge über die vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

c) Zeitpunkt

Hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts der Informationspflicht stellt § 11 VersVermV auf den „ersten Geschäftskontakt“ ab. Eine bloße Kontaktaufnahme seitens des Kunden zwecks Terminabsprache soll eine Informationspflicht hingegen noch nicht auslösen. Da die Grenzen zwischen bloßer Anbahnungsphase und erstem Geschäftskontakt fließend sind, empfiehlt es sich jedoch, den Informationspflichten nachzukommen, auch wenn dies ggf. noch nicht erforderlich ist.

Die Informationspflichten nach § 11 VersVermV gelten unabhängig vom Vertriebsweg. Dies bedeutet, dass sie z. B. auch im Falle einer Beratung am Telefon eingehalten werden müssen. Daher sollten Vermittler und Berater in einem solchen Fall die postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse des Kunden erfragen und dem Versicherungsnehmer im Anschluss an das Telefonat die Erstinformation übermitteln.

Achtung:

Die Vorschrift des § 11 VersVermV hat den Charakter einer Marktverhaltensregelung i. S. d. § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), so dass eine Verletzung dieser Vorschrift einen lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch begründet. Bei Fragen zum Wettbewerbsrecht können Sie sich an das Referat Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz der IHK für München und Oberbayern wenden.

3. STATUSBEZOGENE INFORMATIONSPLICHTEN FÜR FINANZANLAGENVERMITTLER UND HONORAR-FINANZANLAGENBERATER

Nach § 12 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung treffen den Finanzanlagenvermittler sowie den Honorar-Finanzanlagenberater ebenfalls statusbezogene Informationspflichten gegenüber dem Anleger. Im Unterschied zu den Vorgaben des § 11 VersVermV, der eine Mitteilung der Angaben „beim ersten Geschäftskontakt“ vorsieht, ist bei § 12 FinVermV der maßgebliche Zeitpunkt für die Erfüllung der Informationspflicht „vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung“. Eine bloße telefonische Kontaktaufnahme zur Vereinbarung eines Beratungstermins führt demzufolge noch nicht dazu, dass die Informationspflichten zu erfüllen sind. Die statusbezogenen Informationspflichten treffen den Gewerbetreibenden grundsätzlich nur einmalig gegenüber dem Kunden. Bei wesentlichen Änderungen der Pflichtangaben sind diese jedoch erneut in aktueller Form mitzuteilen.

Ist der Gewerbetreibende sowohl Inhaber einer Erlaubnis nach § 34d GewO, als auch nach § 34f GewO oder § 34h GewO, kann er gemäß § 12 Absatz 2 FinVermV die

statusbezogenen Informationen in einem Dokument zusammenfassen, sofern sichergestellt ist, dass sämtliche Informationen nach der VersVermV und der FinVermV enthalten sind.

Für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater besteht nach § 12 FinVermV nicht die Pflicht, die Telefonnummer der gemeinsamen Registerstelle anzugeben. Wird gleichwohl darauf hingewiesen, so sind die unter Ziffer 2 a) auf Seite 5 ausgeführten Angaben zu machen. Dasselbe gilt, wenn z. B. neben einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler besteht, da dann die Vorgaben des § 11 VersVermV einzuhalten sind.

Grundsätzlich sind die Informationen in Textform mitzuteilen. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2 b) auf Seite 6. Gemäß § 12 Absatz 3 FinVermV ist auch eine mündliche Mitteilung auf Wunsch des Anlegers zulässig. Die Angaben sind dem Anleger dann jedoch unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zu übermitteln.

Nach § 12 FinVermV hat der Gewerbetreibende dem Anleger Folgendes mitzuteilen:

1. seinen Familiennamen und seinen Vornamen sowie – falls eine Eintragung im Handelsregister vorliegt – seinen Firmennamen und ggf. den Firmennamen der Personenhandelsgesellschaft/-en (z. B. OHG, GmbH & Co. KG), sofern der der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter in einer/mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. ob er in das Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung eingetragen ist
 - a) als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung oder
 - b) als Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung,
4. wie sich die Eintragung nach Nummer 3 überprüfen lässt,

5. die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, sowie
6. die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 oder § 34h Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde sowie die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

Zu den Nummern 3, 4 und 6

Der Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater muss den Anleger über den Umfang seiner Erlaubnis informieren, d. h. darüber, welche Finanzanlageprodukte er vermitteln bzw. zu welchen Finanzanlageprodukten er Beratungsleistungen anbieten darf. Zudem hat er dem Anleger die Internetseite des Vermittlerregisters (www.vermittlerregister.info) sowie seine Registrierungsnummer als Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater mitzuteilen, damit der Anleger die Eintragung überprüfen kann.

Darüber hinaus ist die Anschrift der Erlaubnisbehörde anzugeben. Für die bayerischen Industrie- und Handelskammern (mit Ausnahme des Kammerbezirks der IHK Aschaffenburg) hat die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern als zentrale Stelle die Aufgabe als Erlaubnisbehörde und somit auch als Aufsichtsbehörde übernommen. Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater mit Sitz in Bayern (mit Ausnahme des Kammerbezirks der IHK Aschaffenburg) haben daher die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Balanstraße 55 - 59, 81541 München, www.ihk-muenchen.de als zuständige Erlaubnisbehörde anzugeben.

Zu Nummer 5

Nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 FinVermV sind die Emittenten und Anbieter aufzuführen, zu deren Finanzanlageprodukten der Gewerbetreibende Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet. Die Vorgabe des § 12 Absatz 1 Nummer 4 FinVermV ist jedoch nicht so zu verstehen, dass der Gewerbetreibende jede einzelne Fonds- oder Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben hat. Vielmehr wird es als ausreichend angesehen, wenn der Gewerbetreibende diejenigen Emissionshäuser bzw. Produktgeber in die Erstinformation aufnimmt, die seine Vertragspartner sind und deren Finanzanlagen er vertreibt bzw. zu deren Finanzanlagen er berät.

4. WEITERE INFORMATIONSPFLICHTEN AUS ANDEREN GESETZEN

Von den statusbezogenen Informationspflichten nach der VersVermV und der FinVermV sind die sich aus dem Telemediengesetz ergebenden Informationspflichten zu unterscheiden, die Gewerbetreibende bei der Gestaltung ihres Internet-Impressums zu beachten haben. Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Internet-Impressum“, das auf der Internetseite www.coburg.ihk.de abrufbar ist.

Aus § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) ergeben sich weitere Informationspflichten für Gewerbetreibende, die eine Website unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden. Bitte beachten Sie auch die für alle Verbraucherträge geltenden Pflichten nach § 37 VSBG im Falle des Auftretens einer Streitigkeit über einen solchen Vertrag, die nicht beigelegt werden konnte.

Bezüglich weiterer Informationspflichten verweisen wir für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf das Merkblatt „Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater“, abrufbar unter www.coburg.ihk.de/125-0-Versicherungsvermittler-und-Finanzanlagenvermittler.html, sowie für Versicherungsvermittler und -berater auf die zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 60 ff des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

5. FORMULIERUNGSBEISPIELE FÜR DIE STATUSBEZOGENE INFORMATION

a) **Versicherungsvertreter mit Erlaubnis (tätig als Gesellschafter einer OHG)**

Kundeninformation nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV):

1. Name und Anschrift

Max Mustermann

Mustermann OHG

Hauptstraße 10

96450 Coburg

Tel.: 09561 123456 (nach der VersVermV nicht verpflichtend)

Fax: 09561 123457 (nach der VersVermV nicht verpflichtend)

E-Mail: Max@MustermannVersicherungen.de (Angabe nach der VersVermV nicht verpflichtend)

Max Mustermann ist geschäftsführender Gesellschafter der Mustermann OHG.

2. Tätigkeitsart

Gemeldet bei der IHK für München und Oberbayern als Versicherungsvertreter mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung (GewO), vormals § 34d Absatz 1 GewO.

3. Gemeinsame Registerstelle nach § 11a Absatz 1 GewO und Eintragung im Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 0180 600 58 50

(Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf)

Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungs-Nummer abgerufen werden: D-1A2B-3C456-78.

4. Offenlegung direkter oder indirekter Beteiligungen über 10% an Versicherungsunternehmen oder von Versicherungsunternehmen am Kapital des Versicherungsvermittlers über 10%

Herr Mustermann besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzen Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital von Herrn Mustermann.

5. Anschriften der Schlichtungsstellen

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern können folgende Schlichtungsstellen angerufen werden: Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

- Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

b) Versicherungsvermittler-GmbH (produktakzessorischer Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung)

Kundeninformation nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV):

1. Name und Anschrift

Mustermann GmbH

Geschäftsführer: Max Mustermann

Hauptstraße 10

96450 Coburg

Tel.: 09561 123456 (nach der VersVermV nicht verpflichtend)

Fax: 09561 123457 (nach der VersVermV nicht verpflichtend)

E-Mail: Max@Kfz-Mustermann.de (Angabe nach der VersVermV nicht verpflichtend)

2. Tätigkeitsart

Gemeldet bei der IHK für München und Oberbayern als Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung (GewO) vormals § 34d Absatz 3 GewO als produktakzessorischer Versicherungsvertreter.

3. Gemeinsame Registerstelle nach § 11a Absatz 1 GewO und Eintragung im Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 0180 600 58 50

(Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf)

Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungs-Nummer abgerufen werden: D-1A2B-3C456-78.

4. Offenlegung direkter oder indirekter Beteiligungen über 10 % an Versicherungsunternehmen oder von Versicherungsunternehmen am Kapital des Versicherungsvermittlers über 10 %

Die Mustermann GmbH besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzen Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital der Mustermann GmbH.

5. Anschrift der Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern kann folgende Schlichtungsstelle angerufen werden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

c) Versicherungsvermittler-GmbH (Versicherungsmakler, tätig als persönlich haftender Gesellschafter in einer GmbH & Co. KG)

Kundeninformation nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV):

1. Name und Anschrift

Muster-Verwaltungs GmbH

Muster GmbH & Co. KG

Geschäftsführer: Max Mustermann

Hauptstraße 10

96450 Coburg

Tel.: 09561 123456 (Angabe nach der VersVermV nicht verpflichtend)

Fax: 09561 123457 (Angabe nach der VersVermV nicht verpflichtend)

E-Mail: Max@MustermannVersicherungen.de (Angabe nach der VersVermV nicht verpflichtend)

Die Muster-Verwaltungs-GmbH ist geschäftsführende Gesellschafterin der Muster GmbH & Co. KG.

2. Tätigkeitsart

Gemeldet bei der IHK für München und Oberbayern als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung (GewO), vormals § 34d Absatz 1 GewO

3. Gemeinsame Registerstelle nach § 11a Absatz 1 GewO und Eintragung im Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 0180 600 58 50

(Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf)

Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungs-Nummer abgerufen werden: D-1A2B-3C456-78.

4. Offenlegung direkter oder indirekter Beteiligungen über 10 % an Versicherungsunternehmen oder von Versicherungsunternehmen am Kapital des Versicherungsvermittlers über 10 %

Die Muster-Verwaltungs-GmbH besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzen Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital der Muster-Verwaltungs-GmbH.

5. Anschrift der Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittler und Kunde können folgende Schlichtungsstellen angerufen werden:

- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
- Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

d) Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO (tätig als Gesellschafter einer OHG):

Kundeninformation nach § 12 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV):

1. Name und Anschrift

Max Mustermann

Mustermann OHG

Hauptstraße 10

96450 Coburg

Tel.: 09561 123456

Fax: 09561 123457

E-Mail: Max@MustermannFinanzanlagen.de

Max Mustermann ist geschäftsführender Gesellschafter der Mustermann OHG.

2. Tätigkeitsart

Gemeldet bei der IHK für München und Oberbayern als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung (GewO).

3. Eintragung im Vermittlerregister

Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungs-Nummer abgerufen werden: D-F-155-A1B 2-34.

4. Emittenten und Anbieter

Max Mustermann bietet Vermittlungs- und Beratungsleistungen zu den Finanzanlagen der folgenden Emittenten und Anbieter an:

-

•

5. Erlaubnisbehörde

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Balanstraße 55 - 59, 81541 München, www.ihk-muenchen.de

- e) **Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 GewO und § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 GewO (tätig als Einzelunternehmer ohne Handelsregistereintragung):**

Kundeninformation nach § 12 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV):

1. Name und Anschrift

Max Mustermann

Hauptstraße 10

96450 Coburg

Tel.: 09561 123456

Fax: 09561 123457

E-Mail: Max@MustermannFinanzanlagen.de

2. Tätigkeitsart

Gemeldet bei der IHK für München und Oberbayern als Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Gewerbeordnung (GewO).

3. Eintragung im Vermittlerregister

Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungs-Nummer abgerufen werden: D-H-155-A1B 2-34.

4. Emittenten und Anbieter

Max Mustermann bietet Beratungsleistungen zu den Finanzanlagen der folgenden Emittenten und Anbieter an:

-
-

5. Erlaubnisbehörde

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Balanstraße 55 - 59, 81541 München, www.ihk-muenchen.de

f) Finanzanlagenvermittler-GmbH mit Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 GewO, die zusätzlich eine Inhaberin einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO als Versicherungsmakler ist:

Kundeninformation nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) sowie nach § 12 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV):

1. Name und Anschrift

Mustermann GmbH

Geschäftsführer: Max Mustermann

Hauptstraße 10

96450 Coburg

Tel.: 09561 123456

Fax: 09561 123457

E-Mail: Max@Mustermann.de

2. Tätigkeitsart

- Gemeldet bei der IHK für München und Oberbayern als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung (GewO), vormals § 34d Absatz 1 GewO.
- Gemeldet bei der IHK für München und Oberbayern als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 der Gewerbeordnung (GewO).

3. Gemeinsame Registerstelle nach § 11a Absatz 1 GewO und Eintragung im Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 0180 600 58 50

(Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf)

Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgenden Registrierungs-Nummern abgerufen werden:

- D-1A2B-3C456-78 (für § 34d GewO)
- D-F-155-A1B 2-34 (für § 34f GewO)

4. Erlaubnisbehörde

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Balanstraße 55 - 59, 81541 München, www.ihk-muenchen.ihk.de

5. Emittenten und Anbieter

Die Mustermann-GmbH bietet Vermittlungs- und Beratungsleistungen zu den Finanzanlagen der folgenden Emittenten und Anbieter an:

-
-

6. Offenlegung direkter oder indirekter Beteiligungen über 10 % an Versicherungsunternehmen oder von Versicherungsunternehmen am Kapital des Versicherungsvermittlers über 10 %

Die Mustermann GmbH besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzen Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital der Mustermann GmbH.

7. Anschriften der Schlichtungsstellen

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern können folgende Schlichtungsstellen angerufen werden:

- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
- Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Stand: April 2018

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

Ansprechpartner bei der IHK zu Coburg ist:

Frank Jakobs, Leiter Bereich Recht | Steuern, Existenzgründung | Unternehmensförderung, Tel.: 09561 7426-17; E-Mail: frank.jakobs@coburg.ihk.de

Dieses Merkblatt wurde uns freundlicherweise von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern überlassen.